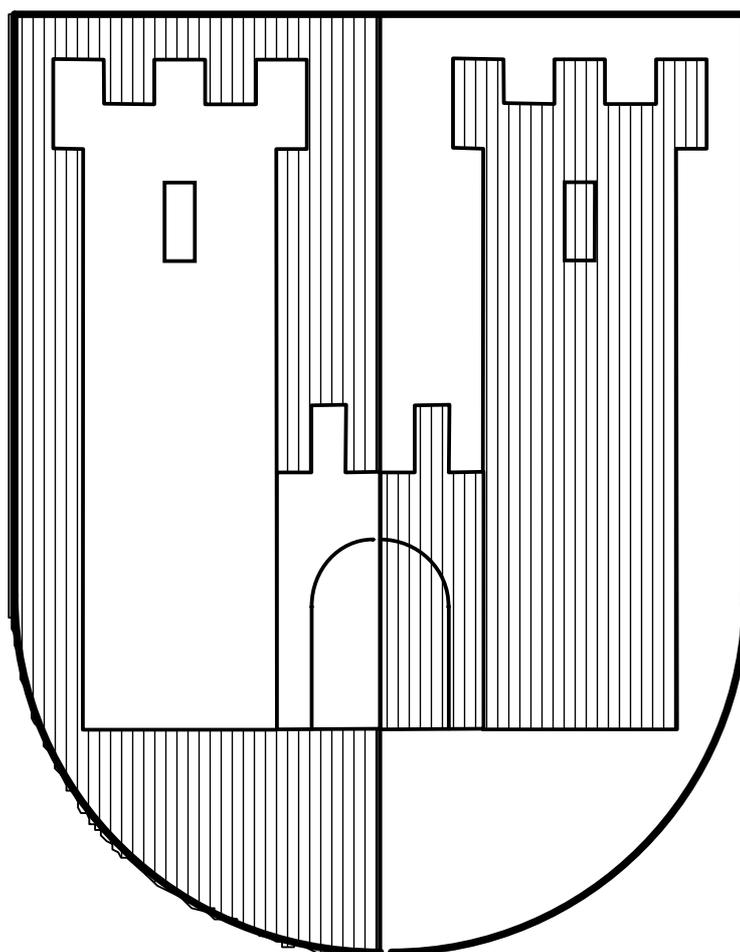


Tourismusförderungsabgabenreglement



Gemischte Gemeinde Diemtigen

2004

Tourismusförderungsabgabenreglement der Gemischten Gemeinde Diemtigen

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Die Gemischte Gemeinde Diemtigen erhebt gestützt auf Art. 264 StG vom 21. Mai 2000 und Art. 15 OGR vom 29. Nov. 2000 eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
Verordnung	Art. 2 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nach Anhören der Tourismusorganisation in der Tourismusförderungsabgabenverordnung.
Verwendungszweck	Art. 3 ¹ Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden, wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur. ² Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden, noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation	Art. 4 ¹ Die örtlich zuständige Tourismusorganisation (z. Z. Diemtigtal Tourismus) vollzieht dieses Reglement. ² Sie steht für diesen Aufgabenbereich unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt darüber jährlich Rechenschaft ab.

Abgabepflicht

Abgabepflicht	Art. 5 ¹ Die TFA wird erhoben von a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und b) selbständig erwerbenden natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde, inklusive „Direktvermarkter in der Landwirtschaft“. ² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt. ³ Sie wird weiter erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Chalets, Ferienwohnungen, Zimmern und Massenlagern die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden. ⁴ Sie wird zudem erhoben von Betreiberinnen und Betreibern von Camping- und Lagerplätzen die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.
Befreiung	Art. 6 ¹ Von der TFA befreit sind: a) Tourismusorganisationen, b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion, soweit es sich nicht um „Direktvermarktung“, o.ä. handelt, ² Der Gemeinderat kann zur Vereinfachung der Abrechnung für Betriebe mit geringem Beschäftigungsgrad in der Verordnung einen Pauschalbeitrag festlegen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen von der Steuerpflicht gewähren. Er zählt diese in der Verordnung auf oder beschliesst sie nach Anhören der Tourismusorganisation im Einzelfall.

Bemessungsgrundlagen

Gegenstand der Abgabe	<p>Art. 7 ¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichten aus dem Tourismus ziehen.</p> <p>² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und direkter oder indirekter Tourismusabhängigkeit ermittelt.</p>															
Zeitliche Bemessung	<p>Art. 8 Die TFA ist pro Kalenderjahr geschuldet.</p>															
Berechnung der Abgabe	<p>Art. 9 ¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahrs.</p> <p>² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und der Beschäftigungsdauer für sämtliche beschäftigten Personen, unter Einschluss der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers (ohne auszubildende Personen) nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$ <p>³ Für die Parahotellerie (Chalets, Ferienwohnungen, Zimmer und Massenlager) bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten, bzw. Schlafplätzen.</p>															
Ansatz nach Wertschöpfung	<p>Art. 10 Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen von Bund und Kanton (siehe Anhang 2) in der Verordnung fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Brancheneinteilung, b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen und c) die Tourismusabhängigkeit in Prozent. 															
Tourismusabhängigkeit	<p>Art. 11 ¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1 ‰ bis 5 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle (siehe Anhang 1).</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung die Abgabenhöhe der prozentualen Tourismusabhängigkeit zu.</p>															
Ansatz nach Betten / Schlafplätzen	<p>Art. 12 ¹ Für die Parahotellerie wird die TFA pro Objekt (Ferienwohnung) pro Jahr berechnet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">a) Grundbeitrag pro Objekt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 25.— bis Fr. 50.—</td> </tr> <tr> <td>b) 1. bis 3. Bett, je Bett</td> <td style="text-align: right;">Fr. 15.— bis Fr. 30.—</td> </tr> <tr> <td>c) ab 4. Bett, je Bett</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10.— bis Fr. 20.—</td> </tr> </table> <p>² Gruppenunterkünfte, Massenlager, „Schlafen im Stroh“ u.ä.:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Pro Schlafplatz (kein Grundbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.— bis Fr. 10.—</td> </tr> </table>	a) Grundbeitrag pro Objekt	Fr. 25.— bis Fr. 50.—	b) 1. bis 3. Bett, je Bett	Fr. 15.— bis Fr. 30.—	c) ab 4. Bett, je Bett	Fr. 10.— bis Fr. 20.—	Pro Schlafplatz (kein Grundbeitrag)	Fr. 3.— bis Fr. 10.—							
a) Grundbeitrag pro Objekt	Fr. 25.— bis Fr. 50.—															
b) 1. bis 3. Bett, je Bett	Fr. 15.— bis Fr. 30.—															
c) ab 4. Bett, je Bett	Fr. 10.— bis Fr. 20.—															
Pro Schlafplatz (kein Grundbeitrag)	Fr. 3.— bis Fr. 10.—															
Ansatz für Camping- und Lagerplätze	<p>Art. 13 ¹ Für Camping- und Lagerplätze wird die Abgabe pro Jahr wie folgt berechnet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Festplätze</td> <td style="width: 30%;">pro Liegestelle</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">Fr. 3.— bis Fr. 10.—</td> </tr> <tr> <td>Touristenplätze</td> <td>pro Platz</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.— bis Fr. 10.—</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Zelt- und Lagerplätze</td> <td>bis 30 Personen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 30.— bis Fr. 60.—</td> </tr> <tr> <td>bis 60 Personen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50.— bis Fr. 100.—</td> </tr> <tr> <td>bis 100 Personen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.— bis Fr. 160.—</td> </tr> <tr> <td>über 100 Personen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 100.— bis Fr. 200.—</td> </tr> </table>	Festplätze	pro Liegestelle	Fr. 3.— bis Fr. 10.—	Touristenplätze	pro Platz	Fr. 3.— bis Fr. 10.—	Zelt- und Lagerplätze	bis 30 Personen	Fr. 30.— bis Fr. 60.—	bis 60 Personen	Fr. 50.— bis Fr. 100.—	bis 100 Personen	Fr. 80.— bis Fr. 160.—	über 100 Personen	Fr. 100.— bis Fr. 200.—
Festplätze	pro Liegestelle	Fr. 3.— bis Fr. 10.—														
Touristenplätze	pro Platz	Fr. 3.— bis Fr. 10.—														
Zelt- und Lagerplätze	bis 30 Personen	Fr. 30.— bis Fr. 60.—														
	bis 60 Personen	Fr. 50.— bis Fr. 100.—														
	bis 100 Personen	Fr. 80.— bis Fr. 160.—														
	über 100 Personen	Fr. 100.— bis Fr. 200.—														

Ausnahmen	Art. 14 Der Gemeinderat kann Ausnahmen für besondere Fälle in der Verordnung festlegen oder nach Anhören der Tourismusorganisation im Einzelfall beschliessen.
Fristen	Art. 15 Änderungen der Ansätze sind durch Anpassung der Verordnung vom Gemeinderat mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen und bekannt zu geben.
	Vollzug
Bezug	Art. 16 ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen. ² Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern sie nicht selber diesem Reglement unterstehen. ³ Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht. ⁴ Diese melden jährlich bis zum 28. Februar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und –dauer.
Veranlagung	Art. 17 ¹ Gestützt auf die Mitteilung der Beschäftigten wird die TFA von der Tourismusorganisation veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich eröffnet. ² Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest und eröffnet ihn. ³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt der Gemeinderat die Zuordnung mit Verfügung fest.
Verfügungsrecht	Art. 18 ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Verfügungen auf Grund dieses Reglements durch die Tourismusorganisation erlassen. ² Dabei gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern.
Rechtsmittel	Art. 19 ¹ Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat. ² Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.
Steuerrecht	Art. 20 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.
Widerhandlungen	Art. 21 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 5000.— bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren. ³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszinsen nachzuzahlen (unbeeinflusst durch allfällige Strafen gemäss Abs. 1).

Andere Abgaben **Art. 22** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxen sind in den Tourismusförderungsabgaben nicht enthalten und werden von diesem Reglement nicht betroffen.

Inkrafttreten **Art. 23** Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 4. November 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. B. Klossner

sig. M. Mösching

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. Oktober bis 4. November 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 30. September 2004 bekannt.

3753 Oey, 29. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

Anhang 1: Abstufung der Abgabe nach Tourismusabhängigkeit

Tourismusabhängigkeit	Kategorie	Abgabe in Promille
1 – 20 %	1	1 - 2½ ‰
21 – 40 %	2	1½ - 3 ‰
41 – 60 %	3	2½ - 3½ ‰
61 – 80 %	4	3½ - 4 ‰
81 – 100 %	5	4½ - 5 ‰

Anhang 2: Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit

Branche	Wertschöpfung in 1000 Fr.		Tourismusabhängigkeit in %		Abgabekategorie	
	von	bis	von	bis	von	bis
Baugewerbe Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbaugewerbe	65	80	20	25	1	2
Automobil und Motorrad Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel Vermietung von Autos, Motorrädern Mobilien	70 110	75 115	10 20	20 35	1 1	1 2
Detailhandel Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m ² wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossverteiler, Wiederverkäufer mit einer Lagerfläche von mehr als 500 m ² Lebensmittel, Bäckerei, Konditoreien, Metzgereien, Käseereien, Getränke; Fische, Delikatessen; Gärtnereien und Blumengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	90 65 65	115 70 70	10 10 15	55 55 80	1 1 1	3 3 4
Übriger tourismusnaher Detailhandel Uhrengeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede, Schmuckhandel; Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren; Tabak, Foto	65	70	15	55	1	3
Übriger Detailhandel, wenig Tourismus bezogen Radio und Fernsehgeräte, Tongeräte sowie Musikinstrumente, Haushaltsgeräte und Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen, Post	65	70	15	35	1	2
Beherbergungsgewerbe Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen	60	70	80	95	4	5
Gastgewerbe Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände	60	65	40	70	3	4

Verkehr / Transporte						
Eisenbahnen	85	90	30	50	2	3
Personenstrassenverkehr	80	100	30	55	2	3
Übriger Personenverkehr	60	70	40	45	2	3
Warentransporte	65	80	20	25	1	2
Touristischer Verkehr						
Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	80	115	90	95	5	5
Banken und Kreditgewerbe						
Banken, Versicherungsagenturen	250	295	35	45	2	3
Versicherungen						
Lebensversicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen	120	155	15	20	1	1
Immobilienwesen						
Immobilienmakler, Wohnungsvermittler	150	190	35	50	2	3
Berater						
Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistungen	90	95	10	20	1	1
Architektur- und Ingenieurbüros						
Architekten, Ingenieure; Planungsbüros	90	95	25	30	2	2
Unterrichtswesen						
Privatschulen und Internate	80	120	1	10	1	1
Gesundheits- und Sozialwesen						
Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen	85	95	1	5	1	1
Kultur, Sport, Erholung						
Kinos, Spielsalons	55	85	45	60	3	3
Persönliche Dienstleistungen						
Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, chemische Reinigungen	45	50	20	35	1	2
Touristische Dienstleistungen						
Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	65	95	90	95	5	5